

KULITE SEMI-CONDUCTOR GMBH
ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Sämtliche Lieferungen der Kulite Semi-Conductor GmbH mit Hauptsitz in der Luxemburger Str. 5, 67657 Kaiserslautern, Deutschland („Verkäufer“) an den Kunden („Käufer“) unterliegen diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, soweit die Vertragsparteien nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Indem der Käufer ein Produkt beim Verkäufer bestellt, erklärt er sich mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen einverstanden und bestätigt, dass die Person, die die Bestellung erteilt, bevollmächtigt ist, diese Vereinbarung im Auftrag des Käufers einzugehen.

I. GELTUNGSBEREICH: Jedes Rechtsgeschäft zwischen den Vertragsparteien, durch welches der Verkäufer dem Käufer Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt, steht ausdrücklich unter der Bedingung, dass der Käufer die hierin niedergelegten Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Verkäufers annimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers sowie zusätzliche oder abweichende Bedingungen, die der Käufer einseitig stellt, finden keine Anwendung, es sei denn, der Verkäufer hat sich ausdrücklich mit ihnen einverstanden erklärt hat. **DIE BESTELLUNGSERTEILUNG DURCH DEN KÄUFER STELLT DIE ANNAHME DIESER ALLGEMEINEN VERKAUFS-BEDINGUNGEN DAR.**

II. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN; LEISTUNGSVORBEHALT

A. Soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben, erfolgt die Zahlung sämtlicher vom Käufer gelieferten Waren und Dienstleistungen NETTO dreißig (30) TAGE ab dem Datum der Rechnung des Verkäufers, und zwar gemäß den in der Rechnung angegebenen Zahlungsanweisungen. Der Käufer zahlt den vollen Kaufpreis für die Waren oder Dienstleistungen, ohne Abzüge. Andere Bedingungen gelten nur, wenn sie von Verkäufer und Käufer schriftlich vereinbart und unterzeichnet sind. Leistet der Käufer nicht innerhalb der vereinbarten Frist, so ist der Verkäufer berechtigt, einen pauschalisierten Verzugschaden in Höhe von 5 % pro Monat der Zahlungsverzögerung zu erheben, es sei denn, der Käufer weist nach, dass dem Verkäufer ein geringerer Schaden entstanden ist.

B. Sollte der Käufer die in Artikel 2. (A.) niedergelegten Zahlungsbedingungen nicht erfüllen, so kann der Verkäufer seine Leistung zurückbehalten. Jegliche Kosten, die dem Verkäufer dadurch entstehen, sind vom Käufer zu tragen. Sollte der Käufer die Leistungsstörung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beheben, so kann der Verkäufer die Erfüllung verweigern. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, die Erstattung angemessener Stornogebühren zu verlangen.

C. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch des Verkäufers durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so darf der Verkäufer die ihm vertraglich obliegenden Leistungen verweigern und verlangen, dass ihm der volle Betrag oder ein Teilbetrag vorab gezahlt wird. Kommt der Käufer diesem Zahlungsverlangen nicht binnen einer angemessenen vom Verkäufer gesetzten Frist nach, so kann der Verkäufer jegliche dann noch ausstehenden Bestellungen stornieren und die Erstattung angemessener Stornogebühren verlangen.

D. Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz des Käufers oder im Falle der freiwilligen oder unfreiwilligen Einleitung von Verfahren gemäß Konkurs- oder Insolvenzgesetzen gegen den Käufer ist der Verkäufer nach seiner Wahl zu folgenden Maßnahmen berechtigt: (i) alle ausstehenden Rechnungen sofort fällig und zahlbar zu stellen;

(ii) die weitere Lieferung auszusetzen oder zu stornieren; (iii) weitere vertragliche Leistungen auszusetzen oder zu stornieren; (iv) Vorauszahlungen für künftige Lieferungen zu verlangen; (v) jeglichen dem Käufer gewährten Kredit zu widerrufen oder in sonstiger Weise die Zahlungsbedingungen zu ändern; (vi) jegliche Beträge, die er vom Käufer empfängt, aufzurechnen gegen die nicht beglichene Verpflichtungen des Käufers. Außerdem ist der Verkäufer berechtigt, bezüglich jeder Maßnahme, die auf einem Vertragsbruch des Käufers beruht, Ersatz der Kosten zu verlangen, die dem Verkäufer in Verbindung mit der Vertragsverletzung entstehen, einschließlich - wobei dies keine abschließende Aufzählung ist - der Kosten für Lagerung und Bearbeitung, Forderungseinzug und angemessene Rechtsanwaltskosten. Die sich aus diesem Absatz ergebenden Rechte des Verkäufers gelten kumulativ und zusätzlich zu allen sonstigen Rechten, die dem Verkäufer nach Recht und Vertrag

zustehen.

III. KREDIT: Der Verkäufer ist nicht zur Vorleistung oder Leistung auf Kredit verpflichtet. Die Vereinbarung von Kreditbedingungen bedarf der Schriftform und Unterzeichnung durch Verkäufer und Käufer. Für den Fall, dass sich die Finanzlage des Käufers nach Einräumung der Kreditbedingungen wesentlich verschlechtert bzw. der Käufer gemäß dieser bzw. weiteren mit dem Verkäufer geschlossenen Vereinbarung(en) bereits gelieferte Waren und Dienstleistungen nicht fristgemäß bezahlt, behält sich der Verkäufer das Recht vor, den dem Käufer gewährten Kredit jederzeit zu widerrufen bzw. seine Erfüllung dieser bzw. weiterer Bestellungen von Waren und Dienstleistungen zu widerrufen.

IV. PREISE, VERTRAGSSCHLUSS, VORKASSE, VERPACKUNG, STEUERN

A. Die vom Verkäufer im Angebot genannten Preise gelten, sofern nichts anderes angegeben ist, für dreißig (30) Tage ab dem Datum des Angebotes. Alle auf den Rechnungen des Verkäufers ausgewiesenen Preise lauten auf Euro. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung der Bestellung durch den Verkäufer zustande. Sollte der Käufer Bestellungen erteilen, die besondere Anforderungen hinsichtlich Gestaltung oder Konstruktion stellen oder in sonstiger Weise kundenspezifisch sind, so muss der Käufer auf Verlangen des Verkäufers eine Anzahlung leisten, bevor die betreffende Bestellung angenommen wird.

B. Für Bestellungen in einem Gesamtwert von unter EUR 20.000,00, für welche eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist, wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 1.000,00 erhoben.

C. Die im Angebot angegebenen Preise beinhalten nur eine Standardverpackung für den Inlandsversand. Sollte eine Spezialverpackung erforderlich sein, zum Beispiel eine Exportverpackung, so wird eine gesonderte Zusatzgebühr erhoben. Es gibt keinen Preisnachlass, wenn die Standardverpackung für den Inlandsversand nicht verwendet wird.

D. Vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Angaben verstehen sich die vom Verkäufer angegebenen Preise zuzüglich etwaiger gesetzlicher Steuern auf internationaler und nationaler, lokaler und kommunaler Ebene, Umsatzsteuern oder Zölle. Sollte der Verkäufer zur Zahlung solcher Steuern, Gebühren oder Abgaben verpflichtet sein, so muss der Käufer diese dem Verkäufer erstatten.

V. LIEFERTERMINE, VERSAND, GEFahrTRAGUNG, TECHNISCHE INFORMATIONEN

A. Die vom Verkäufer angegebenen Liefertermine sind keine Fixtermine und stehen unter der Bedingung, dass (1) dem Verkäufer sämtliche Informationen, die für die Lieferung der Waren notwendig sind, unverzüglich und ohne Unterbrechung zugeleitet werden, (2) der Käufer die Zahlungsbedingungen einhält und (3) jegliche vom Verkäufer verlangten Nachweise für die Erteilung und Wirksamkeit erforderlicher Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigungen rechtzeitig vorgelegt werden.

B. Der Verkäufer kann die Ware vollständig oder teilweise bis zu 30 Tage vor vereinbarten Termin liefern.

C. Alle Verkäufe erfolgen FCA Kaiserslautern (ICC INCOTERMS 2000). Die vom Verkäufer geschlossenen Frachtverträge gehen auf Rechnung des Käufers. Alle Ansprüche wegen Verlust oder Beschädigung nach Gefahrübergang auf den Käufer muss der Käufer dem Spediteur gegenüber geltend machen. Der Käufer haftet dem Verkäufer für den vollen Kaufpreis, unabhängig von Verlust oder Beschädigung der Ware auf dem Transport. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, dem Käufer zum Zeitpunkt der Rechnungserteilung Quittungen für die Frachtkosten vorzulegen. Der Käufer trägt die gesamte Gefahr und sämtliche Kosten für die Warenlieferung, auch - wobei dies keine abschließende Aufzählung ist - für Versand, Verladung, Abladen, Lagerung, Transport und

Versicherung.

D. Lieferungen können unter anderem durch unterzeichnete Lieferscheine oder Konnossements nachgewiesen werden. Die Auswahl des Spediteurs steht im alleinigen Ermessen des Verkäufers, und der Verkäufer übernimmt für den Spediteur keinerlei Garantie. Der Verkäufer haftet weder dem Käufer noch sonstigen Personen für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die durch Verzögerungen bei Versand oder Lieferung oder wegen Nichtmitteilung der Verzögerungen entstehen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Produkte vorrätig zu halten und die Reihenfolge der Versendung selbst zu bestimmen.

E. Der Verkäufer fügt jeder Sendung eine Konformitätsbescheinigung in dem vom Verkäufer üblicherweise verwendeten Format bei. Verlangt der Käufer Prüfberichte, chemische Analysen oder andere Bescheinigungen, so gilt dies als Sonderanforderung, für die der Verkäufer eine zusätzliche Gebühr in Rechnung stellt.

F. Soweit der Verkäufer dem Käufer technische Unterstützung, Beratung und weitergehende Informationen bezüglich der dem Käufer gelieferten Waren zur Verfügung stellt, erfolgt dies freiwillig, kostenlos und ohne Übernahme einer Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen.

VI. NICHT ZU VERTRETENDER LIEFERVERZUG

A. Der Verkäufer haftet nicht für Lieferverzug oder Nichterfüllung, wenn und soweit diese unmittelbar oder mittelbar durch Umstände verursacht werden, die außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen, beispielsweise - wobei dies keine abschließende Aufzählung ist - höhere Gewalt, Unfälle, Feuer, Überschwemmungen, Explosionen, Streiks, Aussperrungen, Terrorismus, kollektive Arbeitsniederlegungen, Krieg oder kriegsähnlichen Handlungen, Ausschreitungen, Aufstände, Bürgerunruhen, Materialknappheit oder Transportverzögerungen, Unmöglichkeit der Einholung von Aus- oder Einfuhrgenehmigungen oder staatliche Handlungen.

B. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer Verzug oder Nichterfüllung, die er nach diesem Artikel nicht zu vertreten hat, sowie den neuen Liefertermin unverzüglich mitzuteilen. Vorbehaltlich Artikel 6. (C.) gilt für den Fall eines solchen Verzugs, dass der Vertrag nicht gekündigt wird, sondern dass sich der vertragsgemäß vereinbarte Liefertermin um denjenigen Zeitraum verlängert, während dessen der Verkäufer an der Leistung verhindert war.

C. Dauert ein vom Verkäufer nicht zu vertretender Verzug länger als 90 Tage an, ohne dass die Vertragsparteien eine neue vertragliche Regelung (einschließlich einer Preisanpassung) für die weitere Erbringung der Leistungen nach Ende des Verzugs vereinbart haben, so ist (sofern der Verzug nicht vom Käufer zu vertreten ist, in welchem Falle dieses Recht nur dem Verkäufer zusteht) jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag hinsichtlich des noch nicht ausgeführten Teils der Leistungen mit einer Frist von 30 Tagen zu kündigen. Ist der Verzug vom Käufer zu vertreten, so ist der Verkäufer berechtigt, die Erstattung angemessener Stornogebühren zu verlangen.

D. Soweit der Verkäufer seine Leistung noch nicht fertig gestellt oder vollständig erbracht hat, kann der Käufer mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers die weitere Vertragserfüllung aussetzen. Der Käufer hat dem Verkäufer alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Aussetzung und alle davon betroffenen Vertragsbedingungen entstehen; dazu gehört auch, dass Preis und Liefertermin nach Aufhebung der Aussetzung angemessen angepasst werden.

VII. EIGENTUMSVORBEHALT

A. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Verkäufers aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) bleiben die gelieferten Waren im Eigentum des Verkäufers.

B. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (Vorbehaltware) ist von dem Käufer räumlich getrennt von anderen Waren zu lagern und eindeutig als Eigentum des Verkäufers zu kennzeichnen. Die Vorbehaltware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltware erfolgen.

C. Der Käufer ist befugt, die Vorbehaltware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des

Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des Verkäufers zur Sicherheit an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 10%, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freigeben.

D. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts.

VIII. RÜGEN, RÜCKSENDUNGEN, GEWÄHRLEISTUNG

A. Der Käufer muss die vom Verkäufer gelieferten Waren umgehend nach Erhalt untersuchen. Sollte ein Produkt nicht vertragsgemäß sein, Mängel aufweisen oder fehlen, so muss der Käufer dies gegenüber dem Verkäufer unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche nach Erhalt in Übereinstimmung mit den Garantie- und Rücksenderichtlinien von Kulite (diese sind unter www.kulite.com/company.asp?p=1-12 einsehbar) schriftlich rügen.

B. Der Käufer muss dem Verkäufer angemessene Gelegenheit geben, Inspektionen, Prüfungen und Reparaturen unter Anwendung der für die betreffenden Waren oder Komponenten effizientesten und kostengünstigsten Methoden vorzunehmen. Soweit kein Mangel vorliegt oder der Mangel nicht vom Verkäufer zu vertreten ist, ersetzt der Käufer dem Verkäufer die Kosten und Aufwendungen für diese Inspektionen, Prüfungen und Reparaturen.

C. Sollte es erforderlich sein, Produkte zurückzusenden, so hat der Käufer vorab per E-Mail, Telefon oder Fax an den Kundendienst des Verkäufers eine Retourengenehmigung („RMA“, Return Materials Authorization Number) und Versandanweisungen einzuholen. Der Verkäufer nimmt Retouren nur an, wenn er diese vorab durch RMA und Versandanweisungen genehmigt hat. Alle Rücksendungen müssen in Übereinstimmung mit den Garantie- und Rücksenderichtlinien von Kulite erfolgen (diese sind unter www.kulite.com/company.asp?p=1-12 einsehbar).

IX. ENTSCÄDIGungsverpflichtung BEZÜGLICH PATENTEN

A. Wird dem Käufer gegenüber geltend gemacht, vom Verkäufer hergestellte Produkte oder Teile derselben verletzen angeblich ein Patent, so ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Verkäufer zu informieren, zu unterstützen und, soweit dies für eine angemessene Verteidigung erforderlich ist, zu ermächtigen, solche Ansprüche zu untersuchen, sich dagegen zu verteidigen und diesbezüglich zu vergleichen. Der Verkäufer ist dann verpflichtet, auf eigene Kosten und nach eigener Wahl (1) sich bezüglich des Anspruchs zu verteidigen oder (2) dem Käufer das Recht zu verschaffen, die Produkte zu verwenden, oder (3) die Produkte zu verändern, um eine Rechtsverletzung zu vermeiden, oder (4) die Produkte zu entfernen und den Kaufpreis (einschließlich Transportkosten), abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung, zu erstatten, oder (5) die Verteidigung gegen den Anspruch zu übernehmen. Sofern der Käufer die Benachrichtigung rechtzeitig vorgenommen hat, ist der Verkäufer, falls ein zuständiges Gericht die Produkte für rechtsverletzend befundet, verpflichtet, jegliche Kosten und Schadensersatzforderungen zu zahlen, die wegen der betreffenden Rechtsverletzung zugesprochen werden, und sollte die Verwendung solcher Produkte untersagt werden, so hat der Verkäufer die Wahl unter den oben in (2), (3) und (4) aufgeführten Handlungsmöglichkeiten. Hinsichtlich nicht vom Verkäufer hergestellter Produkte findet die vom Hersteller der betreffenden Produkte gegebene Entschädigungsverpflichtung bezüglich Patenten Anwendung.

B. Die oben [in Artikel 9. (A.)] niedergelegten Verpflichtungen des Verkäufers finden keine Anwendung (1) auf vom Verkäufer hergestellte Produkte, die auf vom Käufer vorgegebenen genauen Spezifikationen oder Mustern für die Leistungserbringung beruhen, oder (2) auf Produkte, die fremde Rechte verletzen, weil sie vom Käufer verändert oder missbräuchlich verwendet wurden. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer zu verteidigen, zu entschädigen und schadlos zu halten bezüglich von Dritten geltend gemachter Ansprüche wegen Rechtsverletzung, die darauf beruhen, dass der Verkäufer Spezifikationen oder Muster befolgt, die ihm vom Käufer vorgegeben wurden.

X. GEWÄHRLEISTUNG

A. Sofern der Verkäufer nicht für bestimmte Produkteigenschaften eine ausdrückliche Garantie übernommen hat, beinhaltet die Gewährleistung des Verkäufers, dass entsprechend der über die Beschaffenheit der Ware getroffenen Vereinbarung (i) die gelieferte Ware ohne Material- und Verarbeitungsmängel und frei von Rechten Dritter versendet wird und (ii) die Dienstleistungen in kompetenter, sorgfältiger Weise erbracht werden.

B. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab Lieferung.

C. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn und soweit der Schaden darauf beruht, dass die betreffenden Produkte entgegen den vom Verkäufer mitgeteilten technischen Daten, schriftlichen Anweisungen, Produkthandbüchern etc. oder abweichend von der vertraglich vorgesehenen oder üblichen Verwendung verwendet werden, insbesondere durch

- (i) unsachgemäßen Einbau oder Testverfahren;
- (ii) eine ungeeignete Betriebsumgebung;
- (iii) Verwendung zu sachfremden Zwecken;
- (iv) Betrieb oder mangelnde Überwachung entgegen der Gebrauchsanweisung;
- (v) Hinzufügen oder Entfernen einzelner Bauteile;
- (vi) über das übliche Maß hinaus gehende mechanische, physische oder elektrische Belastung;
- (vii) Veränderungen oder Reparaturen durch Dritte;
- (viii) unsachgemäße Behandlung beim Versand; oder
- (ix) sonstigen Missbrauch, Fehlbenutzungen, Fahrlässigkeit oder Unfälle, die dem Verkäufer nicht zugerechnet werden können.

D. Sollten Produkte nicht der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen, so muss der Käufer dies dem Verkäufer unverzüglich anzeigen, vgl. Artikel 8. (A.). Der Verkäufer ist dann nach eigener Wahl verpflichtet, die mangelhaften Produkte zu reparieren oder auszutauschen. Lässt sich ein Produkt nach angemessener Einschätzung des Verkäufers nicht reparieren oder austauschen, so ist der Verkäufer verpflichtet, den vom Käufer gezahlten Kaufpreis zu mindern oder gegen Rückgewähr der gelieferten Ware zu erstatten.

E. Der Käufer trägt die Kosten für den für die Nacherfüllung erforderlichen Zugang (einschließlich Beseitigung/Austausch von Systemen, Bauten oder sonstigen Teilen der Einrichtungen des Käufers), den Abbau, die Dekontaminierung, den Wiedereinbau und Transport der Produkte zum Verkäufer und zurück zum Käufer, einschließlich etwaiger Zölle und Frachtgebühren, es sei denn, dass der Verkäufer nach der vertraglichen Vereinbarung den Einbau und den Transport schuldet.

XI. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

A. Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

B. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

C. Die sich aus dieser Bestimmung ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

XII. ENTSCHÄDIGUNGSPFLICHT DES KÄUFERS

A. **Produkthaftung:** Wird der Verkäufer als Lieferant eines Teilprodukts oder Grundstoffs von Dritten wegen eines Fehlers des Endprodukts in Anspruch genommen, so haftet der Verkäufer im Innenverhältnis gegenüber dem Käufer lediglich in den Grenzen des Artikel 11. Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter frei, die über diese Haftung hinausgehen und erstattet dem Verkäufer alle Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit diesen Ansprüchen (einschließlich angemessene Kosten der Rechtsverfolgung). Ferner stellt der Käufer dem Verkäufer alle

erforderlichen Auskünfte und technischen Informationen sowie jegliche sonstige angemessene Unterstützung bei der Verteidigung gegen diese Ansprüche zur Verfügung.

B. **Nutzung im Zusammenhang mit Kernkraft:** Die vom Verkäufer gelieferten Waren sind nicht für die Verwendung zu nuklearen Zwecken, in Verbindung mit Kernkraftwerken oder Radioaktivität oder für medizinische Zwecke, lebensrettende oder lebenserhaltende Maßnahmen vorgesehen, es sei denn, dass dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Sofern der Käufer die vom Verkäufer gelieferte Ware zu solchen Zwecken verwendet oder zur Verwendung zu solchen Zwecken verkauft, stellt der Käufer den Verkäufer von jeglicher Haftung oder Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dieser zweckfremden Verwendung frei. Sollten die Parteien in Abweichung von dieser Bestimmung eine solche Verwendung vereinbaren, so werden sie diesbezüglich gesonderte Haftungsbestimmungen vereinbaren, die den Verkäufer vor dem gesteigerten Haftungsrisiko schützen und die nach den dann geltenden Rechtsvorschriften wirksam und für den Verkäufer akzeptabel sind.

XIII. GESCHÜTZTE INFORMATIONEN UND IMMATERIALGÜTERRECHTE

A. Alle Spezifikationen, Zeichnungen, Blaupausen, Muster, Modelle und sonstiges Material, Informationen bzw. Papiere, die geistiges Eigentum beinhalten, und die der Verkäufer dem Käufer zur Verfügung stellt, verbleiben im Eigentum des Verkäufers und sind dem Verkäufer auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Jegliches Know How, Betriebsgeheimnisse und andere geheimhaltungsbedürftigen Informationen des Verkäufers sind vom Käufer streng geheim, vertraulich und als Geschäftsgeheimnisse des Verkäufers zu behandeln; die Vervielfältigung oder Offenlegung dieser geheimhaltungsbedürftigen Informationen gegenüber Dritten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers gestattet.

B. Sofern an den vom Verkäufer gelieferten Waren Immaterialgüterrechte des Verkäufers bestehen, einschließlich - wobei dies keine abschließende Aufzählung ist - Patente, Urheberrechte und Marken, unabhängig davon, ob derartige Rechte oder Schutzrechte eingetragen oder bereits entstanden sind oder nicht, so verbleiben diese im Eigentum des Verkäufers; es findet keine Übertragung an den Käufer statt. Sofern hierüber keine ausdrückliche abweichende Bestimmung zwischen den Parteien getroffen wird, ist eine Lizenzierung oder Übertragung solcher Immaterialgüterrechte durch den Verkäufer an den Käufer weder vereinbart noch bezweckt.

C. Für den Fall, dass der Verkäufer Forschung, Entwicklung bzw. Gestaltungen jeglicher Art vornimmt, für welche er Informationen verwendet, die unter anderem die vom Käufer zur Verfügung gestellten geschützten Immaterialgüterrechte des Käufers enthalten, ist der Käufer damit einverstanden, dass der Verkäufer der ausschließliche Inhaber aller Rechte, Eigentumsrechte und Immaterialgüterrechte bezüglich des sich ergebenden Arbeitsprodukts ist, einschließlich - wobei dies keine abschließende Aufzählung ist - sämtlicher technischen Informationen, des Know-how, der Geschäftsgeheimnisse und des geistigen Eigentums („Arbeitsprodukt des Verkäufers“). Der Käufer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass der Verkäufer das volle rechtliche Eigentum an derartigen Rechten erlangt. Der Käufer stellt sicher, dass die Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer des Käufers dementsprechend auf sämtliche Ansprüche auf in Verbindung mit dieser Vereinbarung hergestellte Arbeitsprodukte des Verkäufers sowie alle daran bestehenden Rechte oder rechtlichen Interessen verzichten und diese an den Verkäufer abtreten.

XIV. VERTRAULICHKEIT

A. „Vertrauliche Informationen des Verkäufers“ bezeichnet sämtliche dem Käufer in jeglicher Form offengelegten, schriftlichen oder mündlichen Informationen des Verkäufers, u. a. geheimhaltungsbedürftige Informationen, Kostenangebote, Informationen bezüglich der Forschung, Entwicklung, Produkte, Fertigungsmethoden, Geschäftsgeheimnisse, Geschäftspläne, Kunden, Lieferanten, Finanzen, Personaldaten und sonstigen Materialien oder Informationen bezüglich der derzeitigen oder erwarteten Geschäftstätigkeit des Verkäufers.

B. Der Käufer verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen des Verkäufers vertraulich zu behandeln. Der Käufer wird die

vertraulichen Informationen des Verkäufers weder kopieren, verändern oder in sonstiger Weise für eigene Zwecke nutzen, noch die vertraulichen Informationen des Verkäufers Dritten gegenüber offenlegen. Auf Verlangen des Verkäufers muss der Käufer sämtliche Papiere, Listen oder andere Datenträger, die vertraulichen Informationen des Verkäufers enthalten, an den Verkäufer zurückgeben. Der Käufer verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen des Verkäufers ausschließlich an diejenigen Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer des Käufers weiterzugeben, die auf deren Kenntnis angewiesen sind, sowie Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Verbreitung entsprechend eingeschränkt wird, u.a., indem er seine Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer Vertraulichkeits-/Nichtoffenlegungsvereinbarungen unterzeichnen lässt, deren Bestimmungen im Wesentlichen den hierin niedergelegten entsprechen.

C. Der Käufer erkennt an, dass er die Verantwortung für die hierin niedergelegte Geheimhaltungsverpflichtung trägt, und er ist sich dessen bewusst, dass die Verletzung seiner Geheimhaltungsverpflichtungen die Anwendung jeglicher und sämtlicher der nach einschlägigem Recht oder Billigkeitsrecht vorgesehenen Rechtsbehelfe nach sich zieht.

XV. EINHALTUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN

A. Jede Vertragspartei erklärt, dass sie ordnungsgemäß bevollmächtigt ist, das Rechtsgeschäft bezüglich der Erfüllung dieser Vereinbarung abzuschließen, dass sie alle einschlägigen Rechtsvorschriften einhalten wird.

B. Sollte nach einschlägigen Gesetzen oder Verordnungen für die Lieferung der Ware die Erteilung einer Aus- oder Einfuhrgenehmigung durch einen Staat bzw. eine staatliche Behörde erforderlich oder die Lieferung in sonstiger Weise durch Aus- oder Einfuhrkontrollen oder diesbezügliche Vorschriften eingeschränkt oder verboten sein, so kann der Verkäufer seine Verpflichtungen sowie die Rechte des Käufers bezüglich der betreffenden Lieferung bis zur Erteilung der Genehmigung oder solange, wie die Beschränkung bzw. das Verbot gilt, aussetzen. Dauert diese Aussetzungen über vier Monate an, so kann jede der Vertragsparteien den Vertrag kündigen, ohne sich dem Käufer gegenüber haftbar zu machen.

XVI. VERTRAGSBEENDIGUNG

A. Der Käufer kann den Vertrag (ganz oder teilweise) fristlos kündigen, wenn (i) der Verkäufer eine wesentliche vertragliche Verpflichtung so schwerwiegend verletzt, dass für den Käufer ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, der Käufer den Verkäufer schriftlich abmahnt und ihm seine Absicht, diese Vereinbarung zu kündigen, mitteilt und der Verkäufer nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt der Mahnung entweder die Vertragsverletzung abstellt oder behebt oder den Nachweis erbringt, dass keine Vertragsverletzung vorliegt; oder wenn (ii) der Verkäufer zahlungsunfähig wird, eine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vornimmt, wenn ein für seine Gläubiger handelnder Verwalter oder Treuhänder bestellt wird oder wenn der Verkäufer nach Konkurs- oder Insolvenzrecht Gläubigerschutz beantragt. Wenn der Käufer die Vereinbarung kündigt, muss der Käufer dem Verkäufer denjenigen Teil des Kaufpreises bezahlen, der auf bereits fertig gestellte oder erbrachte Teile der Leistung entfällt sowie sonstige Kosten und Aufwendungen ersetzen, die dem Käufer mit der Erbringung dieser Leistungen entstanden sind.

B. Der Verkäufer ist berechtigt, den Vertrag (ganz oder teilweise) außerordentlich zu kündigen, wenn (i) der Käufer, wie in Artikel 11. (D.) beschrieben, zahlungsunfähig wird; (ii) wenn es zu einem nicht zu vertretenden Lieferverzug kommt (nach den Voraussetzungen des Artikel 6.; (iii) wenn sich Erklärungen oder Zusicherungen, die der Käufer abgibt oder die in Dokumenten oder Zertifikaten niedergelegt sind, die der Käufer in Verbindung mit diesem Vertrag beibringt, in einer wesentlichen Hinsicht als falsch erweisen; (iv) wenn eine Ausfuhrgenehmigung verweigert wird; (v) wenn der wesentliche Vertragsbestimmungen schwerwiegend verletzt, beispielsweise Zahlungen nicht rechtzeitig geleistet oder Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden. Wenn der Verkäufer den Vertrag kündigt, muss der Käufer dem Verkäufer denjenigen Teil des Kaufpreises bezahlen, der auf bereits fertig gestellte oder erbrachte Teile der Leistung entfällt sowie sonstige Kosten und Aufwendungen ersetzen, die dem Käufer mit der Erbringung dieser Leistungen entstanden sind.

XVII. STREITBEILEGUNG, RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

A. Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag zwischen Käufer und Verkäufer ergeben, einschließlich jeglicher Fragen über deren Bestehen, Gültigkeit oder Beendigung, sind gemäß diesem Absatz zu klären und nach Möglichkeit von den Vertragsparteien im Verhandlungswege beizulegen. Lässt sich ein Streit nicht auf dem Verhandlungswege klären, kann jede Vertragspartei durch schriftliche Mitteilung bezüglich des Streits ein Treffen der zuständigen höheren Führungsebenen der Vertragsparteien verlangen, welches binnen 20 Werktagen nach der Mitteilung stattfinden muss. Lässt sich der Streit nicht binnen 30 Werktagen nach dem Datum des Treffens oder binnen einer sonstigen, von den Vertragsparteien vereinbarten Frist auf der höheren Führungsebene klären, so kann jede Vertragspartei wie nachstehend beschrieben bei einem zuständigen Gericht Klage erheben.

B. Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag zwischen Käufer und Verkäufer ergeben, unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main (Deutschland).

XVIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

A. **Qualität:** Der Verkäufer unterhält ein Qualitätsmanagementsystem, das akkreditiert und gemäß den Anforderungen von ISO 9001 und AS9100 zertifiziert ist. Die Leistungen, die der Verkäufer im Rahmen dieses Vertrages erbringt, erfolgen in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Qualitätsbestimmungen des Verkäufers (General Quality Provisions, verfügbar unter www.kulite.com).

B. **Abtretung:** Der Käufer darf weder Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Verkäufer abtreten, noch dessen Inhalt öffentlich bekannt geben, es sei denn, der Verkäufer hat dem zuvor schriftlich zugestimmt.

C. **Druckfehler:** Der Verkäufer trägt keine Verantwortung für Druckfehler oder Auslassungen in Preisangaben, Kopien, Fotos oder Produktabbildung. Preisberichtigungen kann der Verkäufer dem Käufer per E-Mail, Telefon oder Fax mitteilen.

D. **Rechtsverzicht:** Sollte der Verkäufer es versäumen, auf die Erfüllung einzelner vertraglicher Bestimmungen oder Bedingungen zu bestehen, so ist dies nicht als Verzicht auf die betreffenden Bestimmungen und Bedingungen auszulegen, und lässt das Recht des Verkäufers auf die spätere Durchsetzung dieser Bestimmung oder Bedingung unberührt.

E. **Schriftformerfordernis:** Der Vertrag, der unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen zustande gekommen ist, ersetzt sämtliche vorherigen (schriftlichen oder mündlichen) Verhandlungen, Erklärungen, Absprachen oder Vereinbarungen der Vertragsparteien bezüglich der Waren. Vertreter oder Verkaufsvertreter des Verkäufers sind nicht berechtigt, Erklärungen abzugeben, Gewährleistungen zu geben oder Vereinbarungen einzugehen, die nicht hierin enthalten sind. Änderungen dieser Vereinbarung sind nur durch eine von beiden Parteien Unterzeichnete schriftliche Urkunde möglich.

F. Die Regelungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, die ausdrücklich oder implizit auch nach Vertragsende weiter gelten, bleiben voll gültig und wirksam; dies betrifft insbesondere die Absätze: VIII. (Rügen, Rücksendungen, Gewährleistung), XI. (Entschädigungsverpflichtung bezüglich Patenten), X. (Gewährleistung), XI. (Haftungsbeschränkung), XII. (Entschädigungspflicht des Käufers), XIII. (Geschützte Informationen und Immaterialgüterrechte), XIV. (Vertraulichkeit), XVII. (Streitbeilegung, Rechtswahl und Gerichtsstand), XVIII. (Schlussbestimmungen).

G. **Salvatorische Klausel:** Sollte ein Artikel oder Absatz dieser Vereinbarung ganz oder zum Teil ungültig sein, so lässt dies sowohl die Gültigkeit des Rests des betreffenden Artikels oder Absatzes oder jeglicher sich daraus ergebenden Vereinbarungen als auch die Gültigkeit dieser Vereinbarung in ihrer Gesamtheit unberührt.